

Nr 158 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Landeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landeshaushaltsgesetz 2013, LGBl Nr 10, wird geändert wie folgt:

1. Nach Art IIIa wird eingefügt:

"Artikel IIIb

(1) Im Ordentlichen Landesvoranschlag werden folgende Ausgabenansätze erhöht:

Ansatz	Bezeichnung	Erhöhung in Euro	Neuer Betrag in Euro
1/441005	Behebung von Katastrophenschäden; Förderungsausgaben, Ermessen, Lauf.Geb.	6.000.000	7.000.000
1/482006	Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen; Förderungsausgaben, Pflicht, Verm.Geb.	180.525.000	323.895.300
1/482008	Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen; Sonstige Sachausgaben, Pflicht	21.182.000	23.297.700
1/611209	Landesstraßen, Gemeinsame Kosten/Betriebliche Erhaltung; Sonstige Sachausgaben, Ermessen	911.000	13.019.500
1/631005	Regulierung Konkurrenzgewässer/Kulturt. Maßnahmen; Förderungsausgaben Ermessen, Lauf.Geb.	200.000	586.500
1/970009	Verstärkungsmittel, Sonstige Sachausgaben, Ermessen	129.803.000	142.863.000

Die Erhöhungen bei den Ansätzen 1/441005, 1/611209 und 1/631005 dienen der Finanzierung von Beihilfen und Sofortmaßnahmen infolge des Hochwassers vom Juni 2013, jene bei den Ansätzen 1/482006 und 1/482008 der Begleichung einer Forderung des Landeswohnbaufonds in Höhe von 201,707 Mio € gegen das Land aus der vorübergehenden Bereitstellung vorzeitig zurückgezahlter Wohnbaudarlehen und jene beim Ansatz 1/970009 der Vorsorge für zahlreiche

zusätzliche Ausgabenerfordernisse, deren genaue Höhe zu einem erheblichen Teil nicht genau feststeht (zB Begleichung von Steuerschulden, Rückzahlung zu Unrecht beanspruchter Katastrophenfondsmittel, mögliche Rückkonversion eines Fremdwährungskredites, Begleichung von Expertenonoraren, Finanzierung von Mehrerfordernissen in der Grundversorgung und Abdeckung von Abgängen der Gemeindespitäler).

(2) Im Ordentlichen Landesvoranschlag wird der Einnahmenansatz 2/982009 um den Betrag von 355,796 Mio € zur Finanzierung von Mehrausgaben im Ausmaß bis zu 338,621 Mio € sowie von Ausgaben zufolge Mindereinnahmen im Ausmaß bis zu 17,175 Mio € erhöht.

(3) Im Außerordentlichen Voranschlag werden folgende Ausgabenansätze erhöht:

Ansatz	Bezeichnung	Erhöhung in Euro	Neuer Betrag in Euro
5/561405	Krankenanstalten anderer Rechtsträger, Errichtung und Ausgestaltung, Krankenhaus Zell am See; Förderungsausgaben, Ermessen, Lauf.Geb.	8.425.000	14.425.000
5/631005	Regulierung von Konkurrenzgewässern; Förderungsausgaben, Ermessen, Lauf.Geb.	2.300.000	3.550.000
5/633005	Beiträge zur Wildbachverbauung; Förderungsausgaben, Ermessen, Lauf.Geb.	1.500.000	5.170.000

Die Erhöhung beim Ansatz 5/561405 dient der Vorfinanzierung von Investitionszuschüssen des SAGES, die Erhöhungen bei den Ansätzen 5/631005 und 5/633005 der Finanzierung von Förderungen für Maßnahmen infolge des Hochwassers vom Juni 2013.

(4) Im Außerordentlichen Landesvoranschlag wird der Einnahmenansatz 6/982009 um den Betrag von 12,125 Mio € zur Finanzierung von Mehrausgaben im Ausmaß bis zu diesem Betrag erhöht.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Abwicklung der zusätzlich anfallenden Ausgaben und Einnahmen folgende Haushaltsansätze im ordentlichen Voranschlag vorzusehen:

- a) zur haushaltsmäßigen Buchbarkeit von vorgeschriebenen Abgabenzahlungen für Kapitalertragssteuer und Körperschaftsteuer im Zusammenhang mit angekauften Wertpapieren den Haushaltsansatz 1/913008 Sonstige Sachausgaben, Pflicht;
- b) zur haushaltsmäßigen Buchbarkeit der Rückzahlung zu Unrecht beanspruchter Zuschüsse aus dem Katastrophenfonds den Haushaltsansatz 1/944008 Sonstige Sachausgaben, Pflicht;
- c) zur haushaltsmäßigen Buchbarkeit allgemeiner Deckungsmittel aus der Portfolioabwicklung beim Schuldenmanagement den Haushaltsansatz 2/950005 Allgemeine Deckungsmittel, Lauf.Geb.

(6) Bei den zusätzlichen Schuldaufnahmen gemäß den Abs 2 und 4 ist nach Möglichkeit auf die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 Bedacht zu nehmen. Von dieser Ermächtigung darf zudem nur in jenem Ausmaß Gebrauch gemacht werden, in dem die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen nicht durch anderweitige Einnahmen, insbesondere solche aus dem Finanzmanagement, bedeckt werden können. (Verfassungsbestimmung) Art IV Abs 2 vorletzter Satz steht einer solchen Bedeckung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen durch Einnahmen aus dem Finanzmanagement nicht entgegen.

(7) Die gemäß Abs 1 zusätzlich veranschlagten Verstärkungsmittel, deren Inanspruchnahme bis zum Ende des Jahres 2013 aus wichtigen Gründen nicht erfolgen kann, können einer Rücklage zugeführt werden."

2. (Verfassungsbestimmung) Im Art IV Abs 1 lautet die lit a:

"a) zweckbestimmte Rücklagen in Anspruch zu nehmen und"

3. Nach Art IV wird eingefügt:

"Artikel IVa

Die Landesregierung wird ermächtigt, den sich zum Jahresende 2013 ergebenden Saldo aus Ausgaben und Einnahmen aufgrund des Art IV Abs 2 voranschlagswirksam zu verrechnen. In einer Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2013 sind im Sinn größtmöglicher Transparenz die Ausgaben und Einnahmen im Einzelnen soweit wie möglich auszuweisen."

4. Nach Art XI wird angefügt:

"Artikel XII

Die Art IIIb, IV Abs 1 und IVa in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht im Hinblick auf Art IV Abs 1 im Verfassungsrang. Art IVa tritt mit 31. Dezember 2014 außer Kraft."

5. In der im Landesgesetzblatt verlautbarten gruppen- und abschnittsweisen Zusammenfassung des ordentlichen Landesvoranschlages werden jeweils in der mit "Voranschlag 2013" überschriebenen Spalte der Tabellen bezüglich der Ausgaben folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. In der Tabelle über die Ausgaben in den Gruppen 0 bis 9 lauten die Zahlen:

- in der die Gruppe 4 betreffenden Zeile "665.145.600";
- in der die Gruppe 6 betreffenden Zeile "96.943.700";

- in der die Gruppe 9 betreffenden Zeile "425.243.300";
- in der die Summe betreffenden Zeile "2.681.611.300".

5.2. In der Tabelle über die Ausgaben in den Abschnitten der Gruppe 0 bis 9 lauten die Zahlen:

- in der den Abschnitt 44 betreffenden Zeile "7.000.000";
- in der den Abschnitt 48 betreffenden Zeile "356.602.000";
- in der die Summe 4 betreffenden Zeile "665.145.600";
- in der den Abschnitt 61 betreffenden Zeile "59.623.300";
- in der den Abschnitt 63 betreffenden Zeile "1.156.400";
- in der die Summe 6 betreffenden Zeile "96.943.700";
- in der den Abschnitt 97 betreffenden Zeile "142.863.000";
- in der die Summe 9 betreffenden Zeile "634.061.300".

6. In der im Landesgesetzblatt verlautbarten gruppen- und abschnittswisen Zusammenfassungen des ordentlichen Landeshaushalts lauten in der Tabelle über die Ausgaben in den Abschnitten der Gruppe 9 die mit "Abschnitt" und "Bezeichnung" überschriebenen Spalten:

"	9	Finanzwirtschaft
	91	Kapitalvermögen/Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
	92	Öffentliche Abgaben
	93	Umlagen
	94	Finanzzuweisungen und Zuschüsse
	95	Nicht aufteilbare Schulden
	96	Haftungen (soweit nicht aufteilbar)
	97	Verstärkungsmittel
	98	Haushaltsausgleich
	99	Abwicklung der Vorjahre
		"

7. In der im Landesgesetzblatt verlautbarten gruppenweisen Zusammenfassung des Außerordentlichen Voranschlags lauten jeweils in der mit "Voranschlag 2013" überschriebenen Spalte der Tabelle über die Ausgaben in den Gruppen 0 bis 9 die Zahlen:

- in der die Gruppe 5 betreffenden Zeile "48.296.000";
- in der die Gruppe 6 betreffenden Zeile "31.278.200";
- in der die Summe betreffenden Zeile "109.028.200".

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Vor allem durch die Aufarbeitung des Spekulationsskandals ergeben sich zahlreiche zusätzliche Ausgabenerfordernisse im Rahmen der Vollziehung des Landeshaushaltes 2013, für die keine budgetäre Vorsorge getroffen ist. Zu nennen sind etwa die Einlösung einer bestehenden Forderung des Landeswohnbaufonds gegen das Land aus der vorübergehenden Bereitstellung von 201,707 Mio € (wovon 21,182 Mio € für die Begleichung einer Kapitalertragsteuerschuld des Landeswohnbaufonds und 180,525 Mio € für die Gewährung von Förderungen dienen sollen), die Zahlung von Kapitalertragsteuer- und Körperschaftsteuerschulden für Veranlagungen des Versorgungs- und Unterstützungsfonds, die Rückzahlung zu Unrecht beanspruchter Katastrophenfondsmittel und die Entrichtung der vereinbarten Experten- und Beraterhonorare).

Zusätzliche Mehrausgaben werden sich zB durch zusätzliche Erfordernisse zur Behebung von Notständen (Beihilfen Hochwasser Juni 2013), für Hochwasser-Sofortmaßnahmen im Straßen- und Schutzwasserbau, durch zusätzliche Beiträge zum gestiegenen Abgang oder für erhöhte Investitionserfordernisse der Gemeindekrankenhäuser oder durch höhere Tarife und den Quotenausgleich in der Grundversorgung ergeben. Außerdem ist Vorsorge für eine Rückkonvertierung eines Schweizer-Franken-Kredites der Messezentrum Salzburg GmbH zu treffen.

Neben diesen Erfordernissen zeichnen sich diverse erhebliche Mindereinnahmen ab, zB aus Ertragsanteilen des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (dzt geschätzt 10 Mio €), aus einer nicht in der erwarteten Höhe realisierbaren Dividendenzahlung (Salzburg AG – 5 Mio €), einem unterbliebenen Beteiligungsverkauf (Salzburger Parkgaragen GmbH, -1 Mio €), der schlechteren Auslastung von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder geringeren Kostenersätzen des Bundes für die Landeslehrerbesoldung.

Um für die notwendigen Zahlungen noch zu Lasten der Gebarung 2013 eine entsprechende Bedeckung zu haben, bedeutet die vorgeschlagene Novelle zum Landeshaushaltsgesetz 2013 auch die Grundlage für zusätzliche Schuldaufnahmen in einem maximalen Ausmaß von 368,021 Mio €. Allerdings soll davon nur Gebrauch genommen werden, wenn keine anderen Einnahmen zur Bedeckung zur Verfügung stehen, namentlich positive Ergebnisse aus dem Abbau des Finanzportfolios. Um Letztere jedoch dafür heranziehen zu dürfen und damit die Aufnahme neuer Schulden zu vermeiden, wird die im Verfassungsrang stehende Regelung des Art IV Abs 2 vorletzter Satz LHG 2013 so relativiert, dass sie einer solchen Verwendung der Finanzerträge nicht im Weg steht, da darin derzeit vorgesehen ist, Einmalerlöse aus der Rückführung des Finanzportfolios zur Reduktion der Finanzschulden des Landes heranzuziehen, soweit sie nicht für weitere Absicherungsgeschäfte nach den Grundsätzen eines risikoaversen Finanzmanagements verwendet werden. Es wäre aber wirtschaftlich unvernünftig, zB zur Begleichung von (hoch verzinsten) Steuerschulden neue Darlehen aufnehmen zu müssen, obwohl Erlöse aus der Abwicklung des Finanzportfolios zur Verfügung stehen, nur weil diese laut der zitierten Bestimmung zur Schuldentilgung zu verwenden sind, zumal eine vorzeitige Schuldenrückzahlung bei langfristig vereinbarten Laufzeiten gar nicht zum Nominalbetrag möglich ist, sondern ein deutlich höherer Barwert (unter Berücksichtigung der dem Gläubiger pro futuro entfallenden Zinsen) dafür aufgebracht werden muss.

Schließlich erfordern die Schwierigkeiten einer Überleitung des bislang in der durchlaufenden Gebarung abgewickelten und nur mit einem Saldo in die voranschlagswirksame Gebarung übernommenen Ergebnis des Finanzmanagements in eine volle Bruttodarstellung eine vorübergehende Ermächtigung, weiterhin bei der Nettoverrechnung im Rahmen des Finanzmanagements verbleiben zu dürfen, insbesondere auch um nicht die Aussagekraft des Rechenwerks des Landes in Bezug auf das Haushaltsvolumen stark zu beeinträchtigen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 13 Abs 2 B-VG, § 16 F-VG 1948; Art 44 und 46 L-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zum Gegenstand bestehen nicht.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die unter Pkt 1 der dargestellten Mehrerfordernisse führen zu einer maximal zulässigen zusätzlichen Schuldaufnahme in der Höhe von 368,021 Mio €, davon 355,796 Mio € im ordentlichen und 12,225 Mio € im außerordentlichen Haushalt. Zur Verwendung dieser zusätzlichen Mittel siehe die Ausführungen unter Pkt 1 und 5, zu den zu erwartenden Mindereinnahmen siehe ebenfalls die Ausführungen unter Pkt 1.

Laut Überleitungstabelle zum Landesvoranschlag 2013 ist für die Salzburger Landesebene ein Finanzierungssaldo laut ESVG 1995 (Maastrichtdefizit) von rd 11,7 Mio € ausgewiesen. Nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) sind für 2013 maximal 5,731% von 0,44% des BIP an Maastrichtdefizit zulässig, was nach damaliger Kalkulation etwa 80 Mio € entsprochen hat, wegen nach unten revidierter BIP-Entwicklung lt Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute aber möglicherweise etwas niedriger liegen könnte. Es besteht somit ein maximaler Spielraum bis zu etwa 68 Mio € (Differenz aus rd 80 Mio € und rd 12 Mio €). Von den Mehrausgaben und Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt rd 368 Mio € (davon rd 356 Mio € im ordentlichen und rd 12 Mio € im außerordentlichen Haushalt) sind nach derzeitigem Wissensstand die rd 202 Mio € Forderungseinlösung des Landeswohnbaufonds als reine Finanztransaktion Maastricht-neutral, sodass sich der Maastrichtsaldos des Landes um rd 166 Mio € verschlechtern würde. Wenn der Landeswohnbaufonds jedoch einen Teil der 201,707 Mio €, nämlich rd 21,182 Mio €, zur Zahlung von Steuerschulden verwenden sollte, würde sich auch das Maastrichtergebnis um den genannten Betrag von rd 21 Mio € verschlechtern, sodass insgesamt mit einer Verschlechterung des Maastrichtsaldos der Landesebene um etwa 187 Mio € (= 166 Mio € Land + 21 Mio € Landeswohnbaufonds) zu rechnen wäre. Auch die Vorfinanzierung der SAGES-Investitionszuschüsse für das KH Zell am See stellt nach derzeitiger Einschätzung eine nicht Maastricht-relevante Finanztransaktion dar (ca 8 Mio €), sodass sich das Maastrichtergebnis der Landesebene um ca 179 Mio € (187 Mio € – 8 Mio €) verschlechtern würde. Ein analoges Problem stellt sich bei der Wahrung der vorgegebenen Ausgabenobergrenzen (Ausgaben dürfen von Jahr zu Jahr lt EU-Kommission nicht stärker als das mittelfristige BIP-Wachstum abzüglich einem Prozentpunkt steigen).

Es wird daher versucht, eine Übertragung im Sinn des Art 20 ÖStP 2012 zu erreichen, der (Abs 1) vorsieht, dass Bund, Länder und länderspezifisch auch die Gemeinden jeweils durch schriftliche Vereinbarung Haushaltsergebnisse untereinander übertragen können, soweit die jeweilige Fiskalregel übererfüllt wird. Außerdem (Abs 2) kommen keine Sanktionen zur Anwendung, soweit vereinbarungswidrige Abweichungen von Fiskalregeln durch Übererfüllung anderer Länder und Gemeinden abgedeckt werden, soweit über sie ua noch nicht im Sinn des Abs 1 verfügt wurde. Der Bund hat informell bekannt gegeben, dass bei ihm insbesondere wegen der finanziellen Erfordernisse betreffend die Hypo Alpe Adria auch keine Spielräume gegeben sind, um eine Übertragung von Übererfüllungen der Fiskalregeln zu erreichen. Auch bei den anderen Ländern ist es sowohl wegen der Höhe des Betrages, um den es geht, als auch wegen des Umstandes, dass in mehreren Ländern – wie auch in Salzburg – schon Vereinbarungen zwischen dem Land und seinen Gemeinden bestehen, schwierig, ein gegenseitiges Abtreten von Übererfüllungen der Fiskalregeln zu erreichen. Es werden aber in einer ersten Einschätzung gewisse Chancen gesehen, dass es sich gesamtstaatlich letztlich noch ausgehen könnte, eine EU-Strafsanktion wegen Verletzung des Six-pack bzw Two-pack zu vermeiden, wenn nicht noch andere Gebietskörperschaften ihre Vorgaben deutlich verfehlen. Was eine drohende innerstaatliche Strafsanktion gegen Salzburg anbelangt, kann auf die außerordentliche Situation (Finanzcausa) und die bestehenden Bemühungen um deren Bereinigung hingewiesen werden. Zudem gilt für Beschlüsse des Schlichtungsgremiums über Sanktionsverhängungen (15 % des Ausmaßes der Verletzung der Fiskalregel) das Einvernehmenserfordernis (Art 19 Abs 10 ÖStP 2012); im Schlichtungsgremium haben auch zwei Ländervertreter Sitz und Stimme (Art 19 Abs 4). In der vorgeschlagenen Novelle soll aber ausdrücklich verankert werden, dass – im Rahmen des Möglichen – auf zwingende haushaltrechtliche Vorgaben, insbesondere jene des ÖStP 2012, Bedacht zu nehmen ist.

Die vorgegebenen Ausgabenobergrenzen der Finanzrahmengesetze 2012 – 2014 und 2013 – 2016 werden mit der vorgeschlagenen Novelle zwangsläufig deutlich überschritten.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die Abs 1 und 3 enthalten zunächst die erhöhten neuen Ausgabenansätze im ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag und nachfolgend besondere Zweckbestimmungen für die zusätzlich vorgesehenen Mittel.

Für Mehrausgaben für Beihilfen für Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen (6 Mio €), für Mehrausgaben beim Landesstraßenbau (0,911 Mio €) und für Sofortmaßnahmen gemäß § 25 WBFG – Kofinanzierung von Bundesmitteln (0,200 Mio €) im Zusammenhang mit dem Hochwasser 2013 werden insgesamt 7.111.000 Mio Euro zusätzlich im ordentlichen Haushalt bereitgestellt. Siehe auch Mehrerfordernisse im außerordentlichen Haushalt in Höhe von 3,8 Mio € (Konkurrenzwässer, Wildbachverbauung).

Die ausgeweiteten Verstärkungsmittel werden vor allem für bereits vorgeschriebene oder möglicherweise noch zu erwartende KeSt-/KöSt-Zahlungen, für die Rückzahlung der in ihrer genauen Höhe noch nicht feststehenden, zu Unrecht empfangener Katastrophenfondsmittel, für zu zahlende ausständige Expertenonorare im Zusammenhang mit der Abwicklung der Finanzcausa, für die Rückkonvertierung eines Schweizer-Franken-Kredites der Messezentrum GmbH, für den

das Land das Fremdwährungsrisiko trägt, für Mehrerfordernisse in der Grundversorgung (zB Quotenuntererfüllung), erhöhte Spitalsabgänge bei Gemeindekrankenanstalten (KH Oberndorf) und für einige andere Zusatzerfordernisse benötigt.

Aus der in den Abs 2 und 4 vorgesehenen Erhöhungen der betreffenden Einnahmenbeträge im Ordentlichen und im Außerordentlichen Voranschlag folgt die Ermächtigung der Landesregierung für entsprechende Schuldaufnahmen.

Im Abs 5 ist die Ermächtigung enthalten, die zur Abwicklung zusätzlicher Ausgaben/Einnahmen benötigten und im Landesvoranschlag 2013 nicht enthaltenen (sechsstelligen) Haushaltsansätze zu eröffnen.

Wie im Pkt 1 der Erläuterungen bereits dargelegt, soll gesetzlich festgelegt sein, dass von der Ermächtigung zur Aufnahme neuer Darlehen nicht ohne Bedachtnahme auf den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 Gebrauch gemacht werden kann. Im Sinn des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollen überdies vorrangig Einnahmen, insbesondere solche aus dem Finanzmanagement, zur Abdeckung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen herangezogen werden. Die im Art IV Abs 2 vorletzter Satz des Landeshaushaltsgesetzes 2013 enthaltene Einschränkung soll aber nur für die neu vorgesehenen Ermächtigungen zur Darlehensaufnahme nicht wirksam sein (Abs 6).

Durch Abs 7 soll gewährleistet werden, dass bis zum Jahresende 2013 aus wichtigen Gründen nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel, die für absehbare Zahlungserfordernisse vorgesehen sind (zB Rückzahlung zu Unrecht empfangener Katastrophenfondsmittel, zusätzliche Zahlungen an Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer, Rückkonversion CHF-Kredit Messezentrum, ausständige Expertenhonore und vorzeitige Darlehenstilgungen über dem Nominalwert etc), einer Rücklage zugeführt werden können, damit diese Mittel in den Folgejahren für die genannten Erfordernisse Verwendung finden können.

Zu Z 2:

Aus Landesfinanzinteressen ist es nicht sinnvoll, einerseits Rücklagen kassenmäßig vorzuhalten, andererseits jedoch gleichzeitig für kurzfristige Finanzierungserfordernisse (Kassen-)Kredite aufnehmen zu müssen. Art IV Abs 1 lit a des Landeshaushaltsgesetzes 2013 ermächtigt deshalb sinnvollerweise die Landesregierung, zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes auch zweckbestimmte Rücklagen in Anspruch nehmen zu dürfen. Allerdings steht die Vorgabe, diese bis zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahres wieder auffüllen zu müssen, einer sinnvollen Finanzgebarung entgegen. Diese Vorgabe soll daher entfallen. Da gemäß Art XI Abs 2 LHG 2013 der gesamte Art IV in Verfassungsrang steht, steht auch diese Änderung im Verfassungsrang.

Zu Z 3:

Gemäß § 12 Abs 1 VRV hat die Verrechnung "grundsätzlich ungekürzt (brutto) zu erfolgen". Das Finanzmanagement des Landes wurde jedoch in der Vergangenheit in der durchlaufenden Gebarung dargestellt und erst zum Jahresende der Saldo in den Landeshaushalt voranschlagswirksam eingebucht, wie auch im jeweiligen Landesvoranschlag nur das Ergebnis des Finanzmanagements beim Ansatz 2/95000 Schuldenmanagement ausgewiesen war. Im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird angestrebt, für die Zukunft die Darstellungsweise auf eine Bruttodarstellung zu ändern. Allerdings gestaltet sich die Umstellung im Finanzmanagement von der bisherigen Verrechnungsform schwierig.

Gerade bei der aktuellen massiven Reduktion des gigantischen Finanzportfolios hätte eine Bruttodarstellung eine sehr massive Aufblähung des Haushaltsvolumens zur Folge und wäre keinerlei Vergleichbarkeit mit den Haushalten der Vorjahre mehr möglich. Eine gewisse Vergleichbarkeit mit den Vorjahren soll jedoch so weit wie möglich auch in Zukunft gewährleistet werden. Der neue Art IVa soll nun eine Rechtsgrundlage dafür bilden, um 2013 noch vorübergehend eine Nettoverrechnung vornehmen zu können, allerdings mit entsprechender Beilage zwecks Bruttodarstellung der Buchungen auf den Finanzmanagementkonten, um dafür eine ausreichende Transparenz zu gewährleisten.

Zu Z 4:

Art XII enthält die erforderliche Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 5 und 7:

Diese Änderungspunkte beziehen sich auf die im Landesgesetzblatt verlautbarten Zusammenfassungen der Einnahmen und Ausgaben auf Gruppen- und Abschnittsebene. Die Z 5.1 enthält die geänderten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes auf Gruppenebene, die Z 5.2 jene des ordentlichen Haushaltes auf Abschnittsebene. Die Z 7.1 und 7.2 enthalten die geänderten Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes auf Gruppenebene.

Zu Z 6:

Hier erfolgt lediglich die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.